

Az.: 5 B 300/11
3 L 392/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Stadt
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Ausschlusses aus der Freiwilligen Feuerwehr; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 23. Mai 2012

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 2. November 2011 - 3 L 392/11 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500,- € festgesetzt.

Gründe

1 Die zulässige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 2. November 2011 ist unbegründet.

2 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 24. Februar 2011, mit dem er aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen wurde, abgelehnt. Es spreche zwar mehr für als gegen die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids. Diese Prüfung bleibe jedoch dem Widerspruchs- und Hauptsacheverfahren vorbehalten, jedenfalls aber überwiege das Interesse der Antragsgegnerin an der sofortigen Vollziehung des Bescheids das Aussetzungsinteresse des Antragstellers. Die Begründung der Antragsgegnerin, dass es im Interesse der Allgemeinheit sowie gerade zur Realisierung einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung der Freiwilligen Feuerwehr geboten sei, den Ausschluss sofort zu vollziehen, weil die Kameraden dem Antragsteller im Fall eines Einsatzes kein ausreichendes Vertrauen entgegenbringen könnten und deshalb eine weitere Zusammenarbeit mit ihm ablehnten, genüge den formalen Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO. Der Bescheid der Antragsgegnerin vom 24. Februar 2011 finde seine Rechtsgrundlage in § 18 Abs. 2 Satz 6 i. V. m. § 15 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz - SächsBRKG - und den Regelungen der Satzung der Feuerwehr vom 1. Oktober 2008. Die Einschätzung des Leiters der

Branddirektion der Antragsgegnerin, der Antragsteller sei unzuverlässig und für den Feuerwehrdienst nicht geeignet, sei voraussichtlich nicht zu beanstanden. Im Vordergrund der Auseinandersetzung stünden dabei nicht nur die Dienstpflichtverletzungen des Antragstellers, sondern seine in den Vorfällen zum Ausdruck gekommenen Charaktermängel bzw. seine fehlende gesundheitliche Eignung. Unzuverlässig sei derjenige, dessen Verhalten berechtigten Anlass zu Zweifeln daran gebe, dass sich seine Kameraden auch in zugespitzten Gefahrensituationen auf ihn verlassen könnten. Die Feuerwehr-angehörigen bildeten eine Gefahrengemeinschaft, die ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis voraussetze. Die Antragsgegnerin habe nachvollziehbar dargelegt, dass dieses Vertrauensverhältnis gestört sei. Aus dem Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 1. Februar 2011 gehe hervor, dass die Kameraden jede weitere Zusammenarbeit mit dem Antragsteller ablehnten. Von Feuerwehrleuten werde erwartet, dass sie eine eingeschworene Gemeinschaft bildeten und sich gegenseitig in Notsituationen - unter Umständen auch bei Gefährdung des eigenen Lebens - unterstützten. Sei das gegenseitige Vertrauensverhältnis aber gestört, sei ein erfolgreicher und reibungsloser Feuerwehreinsatz, bei dem es gerade auf jedes einzelne Mitglied ankomme, nur schwer oder gar nicht realisierbar und berge zusätzliche Risiken, welche es bei der ohnehin gefahrenträchtigen Arbeit zu vermeiden gelte. Inwieweit die formalen Voraussetzungen für den Ausschluss vorlägen, könne im Hauptsacheverfahren geklärt werden. Die Einschätzung der Antragsgegnerin, dass der Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr auch der Verhältnismäßigkeit genüge, sei nicht zu beanstanden. Die Branddirektion habe eine arbeitsmedizinische Einschätzung der Feuerwehrdiensttauglichkeit eingeholt; nach Mitteilung der Betriebsärztin vom November 2010 lägen aus medizinischer Sicht keine Einwände gegen die weitere Mitgliedschaft des Antragstellers in der Freiwilligen Feuerwehr vor. Zwei Drittel der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr hätten jedoch am 15. Dezember 2010 die erneute Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung beantragt.

- 3 Zur Begründung seiner Beschwerde führt der Antragsteller aus, das Verwaltungsgericht nehme unzutreffend an, dass ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung durch die im Bescheid vom 24. Februar 2011 angegebene Begründung aufgezeigt werde. Vielmehr lasse diese Begründung offen, inwieweit der Antragsteller einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung durch die

Rettungskräfte entgegen stehen solle. Dies folge nicht allein aus dem Umstand seiner Suspendierung bzw. der Erteilung eines Hausverbots. Das Verwaltungsgericht habe nicht gewürdigt, dass die Suspendierung zweieinhalb Jahre und das Hausverbot dreieinhalb Jahre vor der Anordnung des Sofortvollzugs lägen. Eine sofortige Vollziehensanordnung hätte im Zeitpunkt der Verfügung vom 24. Februar 2011 nicht mehr ergehen dürfen. Sie sei nicht mehr zulässig gewesen, weil die von der Antragsgegnerin behaupteten Vorkommnisse aus 2007 stammten.

- 4 Ferner gehe das Verwaltungsgericht unzutreffend davon aus, dass mehr für die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids spreche und Defizite im Vertrauensverhältnis zwischen den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr einen Ausschlussgrund darstellten. Das Nichtbestehen eines kameradschaftlichen Vertrauensverhältnisses zwischen den Angehörigen der Feuerwehr gehöre jedoch nicht zu den Ausschlussgründen nach § 18 SächsBRKG. Zudem habe das Verwaltungsgericht rechtsfehlerhaft angenommen, dass dem Antragsteller Dienstpflichtverletzungen vorzuwerfen seien und bei ihm Charaktermängel bestünden. Auch habe das Verwaltungsgericht zu Unrecht die Verhältnismäßigkeit der Anordnung des Sofortvollzuges bejaht, obwohl diese bereits wegen des langen zeitlichen Abstands zwischen den behaupteten Vorkommnissen und der angefochtenen Entscheidung nicht vorgelegen habe und die Antragstellerin mildere Mittel als einen Ausschluss - z. B. eine Abmahnung - hätte erwägen bzw. umsetzen müssen.

- 5 Über vier Jahre hinweg habe nicht festgestellt werden können, dass die Allgemeinheit durch eine Tätigkeit des Antragstellers im Dienst der Freiwilligen Feuerwehr gefährdet wäre. Er sei erfolgreich behandelt worden und bereit und in der Lage, den Dienst weiter zu verrichten. Die Antragsgegnerin habe nicht dargestellt, weshalb im Zeitpunkt der Entscheidung über die sofortige Vollziehung - ohne weiterreichende Fakten, ohne neue Erkenntnisse und vor dem Hintergrund, dass der Antragsteller alles zur Beseitigung der Unstimmigkeiten beigetragen habe - ein Allgemeininteresse an seinem Ausscheiden bestanden habe. Die Ausführungen der Antragsgegnerin seien unsubstantiiert und entsprächen nicht der Wahrheit. Es gebe keine glaubhaften Nachweise der gegenwärtigen Unzumutbarkeit des Einsatzes des Antragstellers. Der Antragsteller habe sich stets um eine Klärung der aufgetretenen Fragen bemüht.

Nachdem die Antragsgegnerin die Entscheidung über den Ausschluss über drei Jahre hinausgezögert habe, könne sie sich nicht darauf berufen, dass ihr ein Abwarten des Hauptsacheverfahrens nicht zuzumuten sei. Das Verwaltungsgericht hätte bei seiner Interessenabwägung berücksichtigen müssen, dass die Antragsgegnerin durch ihre Passivität und das Unterlassen einer Entscheidung gezeigt habe, der Entscheidung über den Verbleib oder Ausschluss des Klägers keine besondere Dringlichkeit oder hohe Bedeutung beizumessen. Vielmehr bestehe ein gewichtiges Interesse des Antragstellers, sich nach einer mehr als zehnjährigen besonders engagierten ehrenamtlichen Tätigkeit gegen eine unehrenhafte Entlassung aus dem Feuerwehrdienst zu wenden.

- 6 Die vom Antragsteller dargelegten Gründe, die nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO allein zu berücksichtigen sind, geben zu einer Änderung des angefochtenen Beschlusses keinen Anlass.

- 7 Der Anordnung des Sofortvollzugs im angefochtenen Bescheid der Antragsgegnerin vom 24. Februar 2011 ist nach § 80 Abs. 3 VwGO ordnungsgemäß begründet. Unter Punkt III. ist das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dargelegt, indem ausgeführt wird, dass der Antragsteller vom Dienst suspendiert ist und seine Kameraden eine weitere Zusammenarbeit mit ihm strikt ablehnen, da sie ihm im Fall eines Einsatzes nicht ausreichend Vertrauen entgegenbringen können. Hierdurch kommt zum Ausdruck, dass die Antragsgegnerin befürchtet, wegen der ablehnenden Haltung der Kameraden sei ein vertrauensvolles Zusammenwirken der Rettungskräfte nicht möglich, was zu einer unzureichenden Erfüllung der Aufgaben der Rettungsdienstes und damit zu einer Gefahr für die Allgemeinheit und für die Mitglieder der Feuerwehr führen kann. Ob diese Begründung zutrifft, ist im Rahmen des § 80 Abs. 3 VwGO nicht relevant. Erweisen sich die von der Behörde in der Begründung angeführten Gründe als nicht tragfähig, um das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung rechtfertigen zu können, liegt kein formeller Begründungsmangel i. S. v. § 80 Abs. 3 VwGO vor, sondern ein Verstoß gegen die materiellen Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO (Gersdorf in: Posser/Wolff, VwGO-Kommentar, 2008, § 80 Rn. 95).

- 8 Die Einwände des Antragstellers gegen die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass mehr für als gegen die Rechtmäßigkeit des Bescheids vom 24. Februar 2011 spreche, vermögen der Beschwerde nicht zum Erfolg zu verhelfen. Das Verwaltungsgericht hat die Ablehnung des Antrags nicht hierauf gestützt, sondern - unabhängig von seiner Beurteilung der Rechtmäßigkeit - eine Abwägung zwischen dem Suspensivinteresse des Antragstellers und dem Vollzugsinteresse vorgenommen. Es kommt daher nicht darauf an, ob ein Ausschlussgrund nach § 18 SächsBRKG vorgelegen hat, dem Antragsteller Dienstpflichtverletzungen und Charaktermängel anzulasten sind oder der Ausschluss verhältnismäßig war.
- 9 Das Ergebnis der vom Verwaltungsgericht vorgenommenen Interessenabwägung begegnet keinen Bedenken. Das Verwaltungsgericht hat ein Überwiegen des Vollzugsinteresses vor allem deshalb bejaht, weil das Vertrauensverhältnis zwischen dem Antragsteller und seinen Kameraden zerrüttet ist, sie eine weitere Zusammenarbeit mit ihm ablehnen und bereits aus diesem Grund ein erfolgreicher und reibungsloser Feuerwehreinsatz, bei dem es gerade auf jedes einzelne Mitglied ankommt, nicht gewährleistet wäre. Da bereits aufgrund der Störung des Vertrauensverhältnisses eine fehlerfreie und effektive Durchführung von Rettungsmaßnahmen in Frage gestellt wird, kann dahinstehen, ob sich der Gesundheitszustand des Antragstellers gebessert hat und er gegenwärtig in der Lage wäre, an Feuerwehreinsätzen mitzuwirken. Hierfür spricht auch der Umstand, dass eine Einberufung der Hauptversammlung und eine Beschlussfassung über den Ausschluss erfolgt sind, obwohl nach Einschätzung der Betriebsärztin der Stadt aus medizinischer Sicht keine Einwände gegen die weitere Mitgliedschaft des Antragstellers in der Freiwilligen Feuerwehr vorlagen. Die Zerrüttung des Verhältnisses zu den Feuerwehrkameraden besteht dabei unabhängig davon fort, dass die hierfür ursächlichen Vorfälle und Ereignisse schon im Jahr 2007 geschehen sind. Da der Antragsteller zumindest seit seiner Suspendierung im Jahr 2008 nicht mehr an Feuerwehreinsätzen teilgenommen hat, sind seitdem keine ordnungsgemäßen Rettungsaktionen unter seiner Mitwirkung zu verzeichnen und keine Anhaltspunkte für eine Besserung des Vertrauensverhältnisses ersichtlich. Wegen der Suspendierung war die Antragsgegnerin auch nicht gehalten, innerhalb einer kürzeren Frist über den Ausschluss des Antragstellers zu entscheiden. Auch wenn sie durch das Abwarten zum Ausdruck gebracht haben sollte, mit einem einstweiligen Verbleib des

Antragstellers in der Freiwilligen Feuerwehr einverstanden zu sein, hat sie durch die Suspendierung verhindert, dass dieser noch an Feuerwehreinsätzen teilnahm, und hierdurch genau der Gefahr vorgebeugt, die nunmehr die Anordnung des Sofortvollzugs rechtfertigt. Trotz des Zeitablaufs ist ein öffentliches Interesse an einem Sofortvollzug gegeben.

10

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

11

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 52 Abs. 2 GKG. Im Eilverfahren ist die Hälfte des Streitwerts zugrunde zu legen (Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 7./ 8. Juli 2004 - NVwZ 2004, S. 1327).

12

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Döpelheuer

Tischer

Groschupp

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*